

20. November 2020

Stellungnahme des ZVEI

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts
(Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

Zusammenfassung

Ein flächendeckend verfügbares und leistungsfähiges Breitbandnetz ist Voraussetzung für die Digitalisierung Deutschlands. Gerade im von der Pandemie geprägten Jahr 2020 erfahren wir, welche gesellschaftliche und (volks-)wirtschaftliche Bedeutung die rasche Erreichung der Breitbandziele in Deutschland hat.

Der vorliegende Diskussionsentwurf soll insbesondere den Anreiz zu Investitionen in den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität erhöhen. Dieses Ziel unterstützen wir ausdrücklich.

Der Breitbandausbau in Deutschland leidet weiterhin unter einer zu langsamen Umsetzung. Im europäischen und internationalen Vergleich ist die Leistungsfähigkeit der Infrastrukturen in Deutschland nur als unzureichend beschreibbar. Nach unserer Auffassung ist der beste Weg zum Ziel der Gigabitgesellschaft eine Mischung aus staatlicher Unterstützung und privatwirtschaftlichem Wettbewerb. Die zweite Zielsetzung, die Gewährleistung von nachhaltigem und wirksamem Wettbewerb, des Diskussionsentwurfes unterstützen wir daher ebenfalls.

Jedoch sind aus unserer Sicht aber einige Maßnahmen des Entwurfs nicht genügend geeignet, um die genannten Ziele zu erreichen. Wir setzen uns daher für Änderungen ein, um den notwendigen Ausbau der Netze zukunftssicher und nachhaltig zu gestalten.

Die Kernanliegen des ZVEI sind wie folgt:

- Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im Breitbandausbau
- Technologieneutralität als wichtiges Kriterium
- Die digitale Ressource Frequenz als integralen Bestandteil für zukünftige industrielle Wertschöpfung betrachten
- Die Interessen der Drahtlosproduktionsmittel als Sekundärnutzer und die Sonderrolle des Rundfunks bei Frequenzvergaben berücksichtigen
- Alternative Verlegetechniken stärken
- Sicherstellung der Umsetzung der Mindestausstattungsverpflichtung von passiven Infrastrukturen für sehr schnelle Netze in Gebäuden
- Erhalt der Umlagefähigkeit der Kabelanschlusskosten im Rahmen der Betriebskostenverordnung

Weitere Details zu den Kernanliegen sind im Folgenden zu finden.

Darüber hinaus schließt sich der ZVEI der Positionierung des BDI an.

Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass die vorliegende Stellungnahme keine umfassende Bewertung des Diskussionsentwurfes darstellt. Eine solche konnte zum einen aufgrund der noch offenen Punkte an zentralen Stellen des Entwurfes nicht erfolgen. Zum anderen ließ auch die kurze Kommentierungsfrist keine gesamtheitliche Bewertung zu.

Im Detail zu den ZVEI-Kernanliegen:

1. Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des vorliegenden Entwurfs, die Genehmigungsverfahren für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu beschleunigen. Die Beschleunigung der Verfahren ist ein wesentlicher Faktor für die Umsetzung des Gigabitausbaus. Gleichzeitig sollten diese aber auch verschlankt und dort wo dies im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung möglich ist vereinheitlicht werden.

Der Diskussionsentwurf nimmt dies zwar explizit auf und macht an vielen Stellen Verbesserungen – so beispielsweise in §123ff zur wegerechtlichen Genehmigung, wobei auch hier in §124 die Zustimmung über einen Online-Zugang ermöglicht werden sollte. In der Umsetzung wird es jedoch darauf ankommen, dass die Kommunen und Kreise vor Ort mit den notwendigen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen ausgestattet werden und auf Best-Practice Leitfäden zurückgreifen können. Im Rahmen der Corona-Pandemie haben einige Kommunen ihre Abläufe und Verfahren bereits digitalisiert. Der Bund sollte die Verbreitung dieser positiven Beispiele unterstützen und somit durch Vermeidung der Wiederholung von Fehlern auch zu einer Entlastung der Kommunen beitragen. Letztendlich wird durch Digitalisierung neben einer Beschleunigung auch ein effizienter Personal- und Mitteleinsatz erreicht.

2. Technologieneutralität als wichtiges Kriterium (§3 Nr. 30)

Als Umsetzung des EU-Kodex wird der Begriff der „Netze mit sehr hoher Kapazität“ eingeführt. Dieser soll insbesondere der Technologieneutralität des Gesetzes Rechnung tragen. Dies begrüßen wir an dieser Stelle ausdrücklich. Wenn auf EU-Ebene die erwarteten Leitlinien zu den Kriterien des Begriffs veröffentlicht werden, ist es dringend geboten, dass die Bundesregierung bzw. die Bundesnetzagentur diese Leitlinien übernehmen. Die hier zusätzlich zu Up- und Download aufgenommenen Kriterien wie Latenz und Zuverlässigkeit sind für zukünftige insbesondere industrielle Anwendungen von essentieller Bedeutung. Ein reiner Fokus auf Downloadgeschwindigkeiten würde den Anforderungen von Industrie 4.0 oder eHealth in kleinster Weise gerecht werden.

3. Die digitale Ressource Frequenz als integralen Bestandteil für zukünftige industrielle Wertschöpfung betrachten (§84)

Spektrumsressourcen sind für zukünftige, datengetriebene industrielle Wertschöpfung ein wichtiger Rohstoff und mit bereits über 90 vorliegenden industrielle Campusfrequenzanträgen bei der BNetzA, ein Beleg für die Wichtigkeit dieser Industrie. Daher sollte im §84 diese Anwendung als Referenz wie folgt hervorgehoben werden: Anwendungen wie das automatisierte Fahren, *industrielle Wertschöpfung über Campusnetze* und elektronische Gesundheitsdienste sollen gefördert werden.

Für Industrieunternehmen ist die Beantragung von Frequenzen, die sie individuell auf ihrem Gebiet nutzen können (Campuslizenzen), oftmals ein neuartiger Vorgang. Dies gilt insbesondere für Mittelständische Unternehmen. Um den Unternehmen einen

möglichst unbürokratischen und effizienten Zugang zu ermöglichen, ist die Digitalisierung des Verfahrens zu ermöglichen. Der gesamte Vorgang des Frequenzantragsverfahrens sollte über ein Webportal digital erfolgen. Hier sollten alle Bereiche wie Frequenzrecherche nach Geodaten, Kostenkalkulation, Antragserstellung sowie Zuteilung gebündelt vorgenommen werden. Die bürokratischen Hürden müssen für die Unternehmen möglichst gering ausfallen, so dass eine Anwendung der Möglichkeiten z.B. von 5G in der industriellen Wertschöpfungskette in Breite erreicht wird. Nur so kann Deutschland seine industrielle Stärke zukünftig erhalten und ausbauen.

Sollte die Bereitstellung eines Webportals nicht in diesem Gesetz aufgenommen werden, muss eine Regelung an anderer geeigneter Stelle vorgenommen werden, um die Digitalisierung der Verfahren zu ermöglichen.

4. Die Interessen der Drahtlosproduktionsmittel als Sekundärnutzer und die Sonderrolle des Rundfunks bei Frequenzvergaben berücksichtigen (Teil 6 §§84ff.)

Im Zuge der Modernisierung der Frequenzverwaltung müssen neben den bereits genannten Zielen auch weitere Interessen berücksichtigt werden, so auch die der Hersteller von drahtlosen Produktionsmitteln wie Funkmikrofonen. Diese benötigen Planungssicherheit, auf welcher Investitionsentscheidungen für die Zukunft getroffen werden können. Über 1,5 Millionen dieser sogenannten PMSE-Geräte sind allein in Deutschland im Einsatz und benötigen tagtäglich störungsfreie Frequenzen.

Auch die Nutzer der Drahtlosproduktionsmittel benötigen Planungssicherheit aufgrund langfristiger, kostspieliger Investitionen in ihr Equipment. Betroffen sind etwa mit Kulturveranstaltern, Kirchen, Messegesellschaften oder Produzenten von Live-TV-Ereignissen äußerst vielfältige Bereiche.

Insofern setzen wir uns dafür ein, die drahtlosen Produktionsmittel im Rahmen der künftigen Frequenzverwaltung zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die bislang genutzten Frequenzen im Bereich 470 - 694 MHz zumindest mittelfristig weiter zur Verfügung stehen. Das gilt gleichermaßen für den Rundfunk, dem der Bereich unter 700 MHz gemäß Lamy-Report der EU-Kommission jedenfalls noch bis 2030 zugesprochen ist.

Grundsätzlich bedarf es bei künftigen Frequenzneuordnungen einer gemeinsamen Vorgehensweise der europäischen Mitgliedstaaten. Alleingänge einzelner Staaten bergen die Gefahr, dass einzelne PMSE- und Rundfunkempfangs-Geräte dann nicht mehr binnenmarkttauglich wären, da für verschiedene Länder verschiedene Produkte bereitgestellt werden müssten.

Außerdem darf es keine Vorfestlegungen zur Frequenznutzung geben, vor allem keine besondere Herausstellung einzelner Breitbanddienste auf der gesetzlichen Ebene.

5. Alternative Verlegetechnologien stärken (§123 Abs. 2, §126 Abs. 6)

Die Einführung einer Widerspruchslösung anstelle des bisherigen Erfordernisses einer Zustimmung der Behörde beim Einsatz von alternativen Verlegetechniken in § 123 Abs. 2 ist als gesetzgeberischer Fortschritt zu bewerten. Letztlich sollte aber das Regel-Ausnahmeverhältnis beim Einsatz dieser Verfahren grundsätzlich überdacht werden und diese als Standard anerkannt werden, um den Glasfaserausbau weiter zu beschleunigen.

Mit Blick auf die Möglichkeiten zur Verlegung oberirdischer Leitungen bleibt der Entwurf hinter den Möglichkeiten zurück. Doch gerade für die oberirdische Verlegung sollten die Hürden noch weiter abgesenkt werden, damit der FTTH-Ausbau vor allem in dünn besiedelten Regionen schneller und wirtschaftlicher erfolgen kann. Insbesondere die Zuführung zu kleineren Siedlungen in schweren Bodenklassen kann hierdurch deutlich vereinfacht und damit beschleunigt werden.

Die Nutzung und Aufwertung bereits vorhandener Infrastrukturen sollte ohne zusätzliche Auflagen möglich sein.

6. Sicherstellung der Umsetzung der Mindestausstattungsverpflichtung von passiven Infrastrukturen für sehr schnelle Netze in Gebäuden (§142 Abs. 4, 5)

Die Umsetzung der Mindestausstattungsverpflichtung ist bereits heute in §77k TKG festgeschrieben. Allerdings liegt die Überprüfung, ob bei Neubauten oder bei umfangreichen Renovierungen von Bestandsimmobilien dieser Verpflichtung nachgekommen wird, bei den Bauämtern vor Ort. Die Verpflichtung muss ebenfalls von den Planern aufgenommen und umgesetzt werden.

Im Markt sind diese Vorgaben allerdings in den meisten Fällen heute noch weitestgehend unbeachtet geblieben. In der Umsetzung muss dringend beachtet werden, dass die Bauämter nicht nur einen Fokus auf die eigentliche Baugesetzgebung haben, sondern auch bauliche Vorschriften aus anderen „fachfremden“ Bereichen zur Kenntnis nehmen.

7. Erhalt der Umlagefähigkeit der Kabelanschlusskosten im Rahmen der Betriebskostenverordnung (§227, Artikel 14)

Die derzeit geltende Betriebskostenverordnung sieht in § 2 für Mietwohnungen vor, dass Aufwendungen für Breitbandanschlüsse und -verteilanlagen zu den umlagefähigen Kosten zählen. Demnach ist die monatliche Grundgebühr für einen TV-Anschluss in den Mietnebenkosten enthalten, im Schnitt zahlen Mieter hierfür derzeit 8 bis 9 Euro im Monat. Gegenwärtig empfangen rund 12,5 Millionen Haushalte in Deutschland ihre TV-Grundversorgung über Breitbandnetze im Rahmen ihrer Wohnungsmiete. Der Diskussionsentwurf sieht nun vor, diese Umlagefähigkeit nach einer Übergangszeit von 5 Jahren komplett zu streichen. Dies halten wir für nicht zielführend.

Die Abschaffung der Umlagefähigkeit droht, den Breitband-Ausbau in Deutschland maßgeblich zu hemmen. Gerade Investitionen in gigabitfähige Inhousesetze sind wichtig, um die Leitungsfähigkeit der Infrastruktur auch bis zum Endkunden zu bringen. Nur so können Anwendungen wie Smart Home, HD-TV und mobiles Arbeiten im Home Office zukunftssicher und zuverlässig ermöglicht werden.

Um die notwendigen Investitionen zu tätigen, und somit den Ausbau von Glasfaser voranzutreiben, benötigen die kleinen und mittleren Unternehmen Planungssicherheit und Sicherungsinstrumente gegenüber den Banken. Als solche dienen insbesondere Mehrnutzerverträge mit Hauseigentümern, welche zum Teil Laufzeiten von 10 Jahren haben. Sie belegen konstante, sichere Einnahmen – die Verträge mit den Eigentümern und Wohnbaugesellschaften fußen jedoch auf Basis der Umlagefähigkeit der Kabelanschlussgebühren. Mit der Abschaffung der Umlagefähigkeit müssten die

Anbieter künftig jedoch mit jedem einzelnen Haushalt individuelle Verträge schließen, welche ihrerseits eine Laufzeit von maximal 24 Monaten hätten.

Mangels umfassender Sicherheiten würden den Netzbetreibern aber künftig keine Kredite im erforderlichen Umfang gewährt werden, sodass die nötigen Mittel für die Investition in den Breitbandausbau nicht bereitgestellt, und damit auch nicht investiert werden könnten. Denn die Investitionen müssen sich auch refinanzieren lassen. Die Umlagefähigkeit ist hierbei ein Instrument, das sich in der Praxis etabliert und bewährt hat. Auch dies spricht für die Beibehaltung.

Über den ZVEI

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland auf internationaler Ebene. Die Branche beschäftigt rund 888.000 Arbeitnehmer im Inland und 766.000 im Ausland. 2019 lag ihr Umsatz bei rund 191 Milliarden Euro. Ein Fünftel aller privaten F+E-Aufwendungen in Deutschland kommen von der Elektroindustrie. Jährlich wendet die Branche 19,1 Milliarden Euro auf für F+E und 6,9 Milliarden Euro für Investitionen. Ein Drittel des Branchenumsatzes entfallen auf Produktneuheiten. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.

Der ZVEI und seine Mitglieder sind in mehrfacher Hinsicht am Breitbandausbau beteiligt: Als Hersteller von Komponenten der Kommunikationsnetze sind unsere Mitglieder Teil des Ökosystems der Netzinfrastruktur, und liefern die Basis für den Breitbandausbau. Als Anbieter von Produkten der smarten, vernetzten Welt treiben sie den Bedarf nach schnellen Datenautobahnen. Nicht zuletzt befindet sich unsere Industrie selbst im Wandel durch die Digitalisierung von Prozessen, und ist somit selbst Nachfrager einer hochleistungsfähigen digitalen Infrastruktur.

Ansprechpartner

Carine Chardon
Geschäftsführerin
Fachverband Satellit & Kabel
Telefon: +49 69 6302-260
E-Mail: carine.chardon@zvei.org

Sebastian Glatz
Geschäftsführer
Fachverband Kabel und isolierte Drähte
Telefon: +49 221 96 228-16
E-Mail: sebastian.glatz@zvei.org